



## Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen an Fachschulen

Fachschulen gibt es für die Fachbereiche Gestaltung, Technik (Techniker), Wirtschaft (Betriebswirt), Gesundheit und Sozialwesen. Die Fachschulen bieten für Berufstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung die Möglichkeit, sich auf eine Tätigkeit im mittleren Management vorzubereiten oder sich für die berufliche Selbstständigkeit zu qualifizieren. Dazu werden die in der Berufsausbildung und im Beruf erworbenen Qualifikationen vertieft und erweitert. Für den Besuch dieser Bildungsgänge wird i. d. R. ein Schulgeld erhoben. Aufgrund der Berufsbiographien der Schülerinnen und Schüler (in Folge „Teilnehmende“ TN), die einen solchen Bildungsgang besuchen, zeigen sich zwei Fallgruppen:

TN entscheiden sich freiwillig, eine berufliche Weiterqualifizierung zu absolvieren und bezahlen beim Besuch einer öffentlichen Fachschule das Schulgeld und ihre Lernmittel. Die Höhe des Schulgeldes (z. B. 500 Euro pro Semester) entspricht hierbei nicht den Vollkosten der Bildungsmaßnahme. Den Großteil der tatsächlich entstehenden Kosten übernimmt die öffentliche Hand (Bundesland, Land- und Stadtkreise), finanziert aus Steuermitteln. Ggf. erhalten diese TN aufgrund ihrer Lebensumstände eine Förderung gem. BAFöG (z. B. „Meister-BAFöG“).

TN besuchen die Bildungsmaßnahme, weil sie z. B. aufgrund einer Einschränkung ihre ursprüngliche qualifizierte Tätigkeit, ihren Beruf, nicht mehr ausüben können. Die Maßnahme dient der Umschulung, einer Wiedereingliederung ins Arbeitsleben etc. Die Kosten übernimmt gem. §35 SGB VII i. V. §49 SGB IX der jeweilige Leistungsträger: die *Bundesagentur für Arbeit*, die *Deutsche Rentenversicherung* oder eine *Berufsgenossenschaft*. Die Maßnahme wird aus deren Beitragsmitteln finanziert. Hierzu werden den Leistungsträgern die Vollkosten der Maßnahme in Rechnung gestellt.

**Vollkosten der Maßnahmen:** Die tatsächlichen Kosten der Bildungsgänge der Fachschulen sind gem. den offiziellen Bundesdurchschnittskostensätzen der Bundesagentur für Arbeit kalkuliert und als Maßnahme gem. AZAV zugelassen. Diese Kostenrechnung stellt eine Vollkostenrechnung dar. Hierbei sind auf Basis der Stundentafel, der Curricula sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Personal-, Raum- und Sachkosten als Gesamtkosten ausgewiesen.

**Zertifizierung gem. AZAV:** Für die Beschulung von geförderten TN der *Bundesagentur für Arbeit* über das Bildungsgutscheinverfahren ist eine Standort- bzw. Trägerzertifizierung gem. AZAV erforderlich. Ebenso eine Maßnahmenzertifizierung. Für die gängigsten Bildungsgänge der FS Technik liegen AZAV-Maßnahme-Zertifikate vor, falls nicht werden sie über die GTS beantragt. Für die Beschulung von geförderten TN der *Deutschen Rentenversicherung* oder einer *Berufsgenossenschaft* ist keine Trägerzertifizierung gem. AZAV erforderlich.

**Abrechnung der Maßnahmen:** Die GTS informiert die Leistungsträger über die Maßnahme-Kosten, das Verfahren der Kostenerstattung an die TN und den Abrechnungsmodus und rechnet die Maßnahme ab. Die TN rechnen ihre Kosten für die Maßnahme (z. B. Lernmittel, Schulgeld) gem. der Erstattungsübersicht mit der GTS ab.



## Verfahren zur Aufnahme geförderter Schüler an Fachschulen

[Fachbereiche Gestaltung, Technik (Techniker), Wirtschaft (Betriebswirt), Gesundheit & Sozialwesen]

### Auslöser des Prozesses:

- TN, die durch die *Bundesagentur für Arbeit* gefördert werden, legen bei der Anmeldung an der Schule einen Bildungsgutschein vor
- TN, die durch die *Deutsche Rentenversicherung* oder eine *Berufsgenossenschaft* gefördert werden, legen bei der Anmeldung an der Schule einen Leistungsbescheid, sowie ggf. ein Formular zur Abfrage der Maßnahme-Daten des Leistungsgebers vor.

	Geförderte Schüler/-innen der <i>Bundesagentur für Arbeit</i> >>> AZAV-Bildungsgutschein <sup>1</sup>	Geförderte Schüler/-innen der <i>Deutsche Rentenversicherung</i> / <i>Berufsgenossenschaft</i> >>> DRV/BG-Leistungsbescheid <sup>2</sup>
(1) Meldung der Unterrichtszeiten	Die Abfrage der Unterrichtszeiten erfolgt durch die GTS Anfang Mai jeden Jahres, Rückmeldung an die GTS zu Ende Mai	./ entfällt (für DRV-/BG-geförderte Schüler müssen die Unterrichtszeiten nicht schulscharf erhoben werden).
(2) Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen gem. den geltenden Zulassungsverordnungen	Schule prüft Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen + Eignung bzw. Erfolgsaussicht der Maßnahmenteilnahme Obligat: Aufnahmegespräch gem. Vorlage „Aufnahmeberatung“	Schule prüft Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen
(3) Datenübermittlung an die GTS	Übermittlung des Bildungsgutscheins an die GTS via Webformular	Übermittlung des Leistungsbescheides an die GTS via Webformular
	Webformular: AZAV-Portal <a href="http://www.azav.kultus-bw.de">www.azav.kultus-bw.de</a> / Service / <a href="#">Meldung geförderter Teilnehmer</a> . Eingabe: TN-Daten, Leistungsgeber (ggf. „anderer Leistungsgeber“ auswählen), BGS- oder Versicherungsnummer, Beginn-Datum, Schule)	Ggf.: Übermittlung des Formulars zur Abfrage der Maßnahme-Daten an die GTS via E-Mail <a href="mailto:azav@rps.bw.bwl.de">azav@rps.bw.bwl.de</a>
(4) Teilnehmervertrag abschließen	Die Schule schließt mit den geförderten TN einen Teilnehmervertrag ab:	
	Vertragsvorlage <b>AZAV_Vertrag</b> : siehe AZAV-Portal <u>interner</u> Bereich <a href="https://azav.kultus-bw.de/Lde/Startseite/AZAV-intern/TN-Aufnahmes">https://azav.kultus-bw.de/Lde/Startseite/AZAV-intern/TN-Aufnahmes</a> (Lehrgangskosten siehe <a href="#">AZAV-intern</a> ).	Vertragsvorlage <b>DRV+BG_Vertrag</b> : siehe AZAV-Portal <u>externer</u> Bereich <a href="#">AZAV.KULTUS-BW.DE - Meldung geförderter Teilnehmer</a> (Lehrgangskosten werden im Vertrag nicht angegeben).
(5) Bücherliste	Für die Erstattung von Lernmitteln (Bücher) muss von der Schule eine Bücherliste erstellt werden, die alle Fachbücher enthält, die den FS-Klassen üblicherweise als Klassensatz zur Verfügung gestellt werden. Die Bücherliste fügen die Schüler jeweils ihren Erstattungsanträgen bei. Vorlage siehe <a href="#">AZAV.KULTUS-BW.DE - Auslagenerstattung für Schülerinnen und Schüler</a>	
(6) Information der TN	Die Schule informiert die neu aufgenommenen TN über a) Unterstützungsangebote der Schule und der GTS, insbesondere über die Vorgehensweise zu Kostenerstattungen: Die geförderten TN rechnen Schulgeld, Lernmittel etc. nicht mit dem Leistungsgeber, sondern über die GTS ab. Ggf. kann Nachhilfe über die GTS beantragt werden. Informationen für Schüler unter <a href="#">AZAV.KULTUS-BW.DE - Service</a> b) die Meldung von Fehlzeiten an die Leistungsgeber durch die Schule c) die Meldung von Abbrüchen an die GTS, die dem Leistungsgeber den Abbruch mitteilt.	
(7) Ggf.: Maßnahme-Abbruch an die GTS melden	via E-Mail <a href="mailto:azav@rps.bw.bwl.de">azav@rps.bw.bwl.de</a>	

<sup>1</sup> AZAV-Zertifizierung (Träger- bzw. Standortzertifikat) obligat. Der Schule werden 500 Euro/TN und Maßnahme als AZAV-Fortbildungsbudget gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Keine Zertifizierung erforderlich. AZAV-Schulen werden 500 Euro/TN und Maßnahme als AZAV-Fortbildungsbudget gutgeschrieben.